

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Kantonale Volksinitiative für ein Musikschulgesetz

(vom 27. April 2017)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 10. April 2017 in erster sowie am 26. April 2017 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative für ein Musikschulgesetz und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR) und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Susanne Gilg, Kilchberg; Thomas Hardegger, Rümlang; Thomas Ineichen, Wetzikon; Markus Notter, Dietikon; Rosmarie Quadranti, Volketswil; Martin Vollenwyder, Zürich; Claudio Zanetti, Gossau.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 5. Mai 2017.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative für ein Musikschulgesetz

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) als ausformulierten Entwurf folgendes Begehren:

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Musikschulgesetz

- Geltungsbereich** § 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zur musikalischen Bildung an anerkannten Musikschulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bei Personen in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- ² Es regelt
- den Zugang zur Bildung an vom Kanton anerkannten Musikschulen,
 - die Anerkennung von Musikschulen,
 - die Finanzierung des Unterrichts von anerkannten Musikschulen.
- Auftrag und Ziel** § 2. ¹ Der uneingeschränkte Zugang zum musikalischen Bildungsangebot an anerkannten Musikschulen ist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich zu gewährleisten.
- ² Ziel des Gesetzes ist es:
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung, das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen,
 - besonders begabte Kinder und Jugendliche durch geeignete Strukturen und Programme zu fördern,
 - Jugendliche und junge Erwachsene mit herausragender Begabung mit einem strukturierten Programm auf ein Musikstudium vorzubereiten,
 - öffentliche Auftritte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihre Teilnahme am Musikleben zu fördern.
- Aufgaben von Kanton und Gemeinden** § 3. ¹ Der Kanton anerkennt die Musikschulen gemäss § 4 und leistet Beiträge an den Unterricht.
- ² Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Musikschule selbständig oder im Verbund mit anderen Gemeinden zu führen. Sie können die Aufgabe Dritten übertragen.
- ³ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Musikschulen und sichern die Infrastruktur.
- Anerkennung der Musikschulen** § 4. ¹ Der Kanton sichert die Qualität der musikalischen Bildung durch Akkreditierung der Musikschulen.
- ² Das minimale Ausbildungsangebot, die Infrastruktur, die Anforderungen an die Lehrpersonen, deren Besoldung, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungs- und Kulturinstitutionen sowie die Qualitätssicherung werden in der Verordnung geregelt.
- Finanzierung** § 5. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:
- Beiträge des Kantons,
 - Beiträge der Gemeinden,
 - Beiträge der Erziehungsberechtigten,
 - Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmittel.
- Beiträge des Kantons** § 6. ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile an den Unterricht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an anerkannten Musikschulen.
- ² Die Höhe des Beitrags entspricht 20% des kantonalen Mittels der anrechenbaren Kosten.
- ³ Der Kanton erteilt für das Führen eines erweiterten, überregional genutzten Angebotes, insbesondere in den Bereichen gemäss § 2 lit. b und c Leistungsaufträge an anerkannte Musikschulen.
- Beiträge der Gemeinden** § 7. ¹ Die Gemeinden zahlen für den Besuch einer Musikschule die anrechenbaren Kosten gemäss § 9, nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Erziehungsberechtigten.
- ² Die Gemeinden stellen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung oder tragen deren Kosten.

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Beiträge der
Erziehungsberechtigten

§ 8. ¹ Von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, können Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge dürfen gesamthaft 40% der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Musikschule ohne Kosten gemäss Abs. 3 nicht übersteigen.

² Die Verordnung regelt die Ermässigung bei finanzieller Bedürftigkeit von Erziehungsberechtigten oder bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

³ Das Angebot Musikalische Grundausbildung in Zusammenarbeit mit der Volksschule steht allen Kindern der Volksschule kostenlos zur Verfügung.

Anrechenbare
Kosten

§ 9. ¹ Als anrechenbare Kosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen ohne Raumkosten.

² Wenn die Musikschule ein erweitertes Angebot führt, das überregional genutzt wird, und über einen Leistungsauftrag des Kantons verfügt, beteiligt sich der Kanton an den Raumkosten.

Schlussbestimmungen

§ 10. Das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 63 wird aufgehoben.